A Blatt Bekanntmachung 2007
gemäß § 50 Baugesetzbuch 9.03.

I. Umlegungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat von Nackenheim hat in seiner Sitzung am **24.01.2007** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Auf Grund des § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils geltenden Fassung wird die Umlegung für das Baugebiet:

„Wiesendeichweg mit gleichzeitiger - 1. Änderung Mittelwiese 1-" angeordnet.

Der Umlegung liegt der Bebauungsplan **„Wiesendeichweg mit gleichzeitiger -1. Änderung Mittelwiese 1-"** zugrunde.

1 Gemäß § 47 des BauGB in Verbindung mit der Landesverordnung über die Umlegungsausschüsse vom 26. März 1981 (GVBI. S.78) in der jeweils geltenden Fassung, wird im Bereich des Bebauungsplanes **„Wiesendeichweg mit gleichzeitiger - 1. Änderung Mittelwiese 1-"** eingeleitet. Das Umlegungsverfahren erhält die Bezeichnung **„Wiesendeichweg mit gleichzeitiger - 1. Änderung Mittelwiese 1-".**

Das Umlegungsgebiet liegt nördlich der Ortsgemeinde.

Das Neuordnungsgebiet wird nordöstlich begrenzt, durch die hintere Grenze der bebauten Grundstücke, "An der Lehnsweide" mit den Hausnummern 39 bis 55, und dem parallel dazu verlaufenden Graben (Flurst.-Nr. 231), und mit der aufstoßenden Gemeindestraße -"Pommardstraße"

Weiterhin in südlicher Richtung, bis zur die angrenzenden Gemeindestraße, -Lagebezeichnung "Kastanienweg"-.

In Richtung Süden, entlang an der Gemeindestraße - mit der Bezeichnung "Weg von dem Wiesendeich", sowie den angrenzenden Grundstücken, -Flurstücksnummern 155/22 und 157/3 mit der Lagebezeichnung "Kastanienweg 4", und weiterhin entlang, an der angrenzenden Eisenbahnlinie (Mainz/ Mannheim),

Im südwestlichen Bereich, an angrenzenden Weg mit der Flurstücksnummer 158/6, und mit dem parallel verlaufenden Graben (Flurstücksnummer 159) -Lagebezeichnung "Mittelwiese"

Im Nordwesten, an das angrenzende Baugebiet "Am Wiesendeich" mit dem angrenzend Grundstücke (Flur.-Nr. 131) -mit der Lagebezeichnung "Wiesendeich".

Der beigefügte Flurkartenauszug ermöglicht eine detaillierte Übersicht über den Umfang des Neuordnungsgebietes. Der Kartenauszug bildet einen Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

In das Umlegungsgebiet sind folgende Flurstücke einbezogen:

Markung: Nackenheim

Grundbuchbezirk: Nackenheim

Flur: 2 Flurstücksnummer: 513/1 und 519/3

Flur: 9 Flurstücksnummer: 103/5, 132 bis 139, 140/1, 140/2, 141 bis 154, 158/5

Der beigefügte Kartenauszug ermöglicht eine detaillierte Übersicht über den Umfang des Neuordnungsgebietes und ist Bestandteil des Umlegungsbeschlusses.

II. Beteiligte im Umlegungsverfahren und Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Nach § 48 BauGB sind im Umlegungsverfahren Beteiligte:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, 2 Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück, 3 persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Ortsgemeinde **Nackenheim**
5. die Verbandsgemeinde **Bodenheim**

Die unter 3. bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts dem Umlegungsausschuss zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.

Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird der Umlegungsausschuss dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen (§ 48 Abs. 3 BauGB).

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, sind binnen einem Monat nach der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei dem Umlegungsausschuss anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf eines Monats angemeldet, oder nach Ablauf der durch den Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines im Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts, das zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigt, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt ist.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt sein Rechtsnachfolger in das Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet (§ 49 BauGB).

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes (§ 71 BauGB) im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird,
2. Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
3. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentliche wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden,
4. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden
5. genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dieser Bekanntmachung baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Verfügungs- und Veränderungssperre nicht berührt.

IV. Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses

Die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses ist beim **Vermessungs- und Katasteramt Alzey, Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey** eingerichtet.

V. Vorbereitende Maßnahmen

Den Beauftragten der zuständigen Behörden ist gemäß § 209 BauGB zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen das Recht eingeräumt, alle dem Verfahren unterworfenen Grundstücke zu betreten, um Vermessungen, Abmarkungen, Bewertungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VI. Auslegung von Bestandskarte und Bestandsverzeichnis

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis, in denen der Nachweis des Grundbuchs und des Liegenschaftskatasters für alle Grundstücke des Umlegungsgebietes aufgeführt ist, werden zu einem späteren Zeitpunkt öffentlich ausgelegt. Zeitpunkt und Ort der Auslegung werden zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

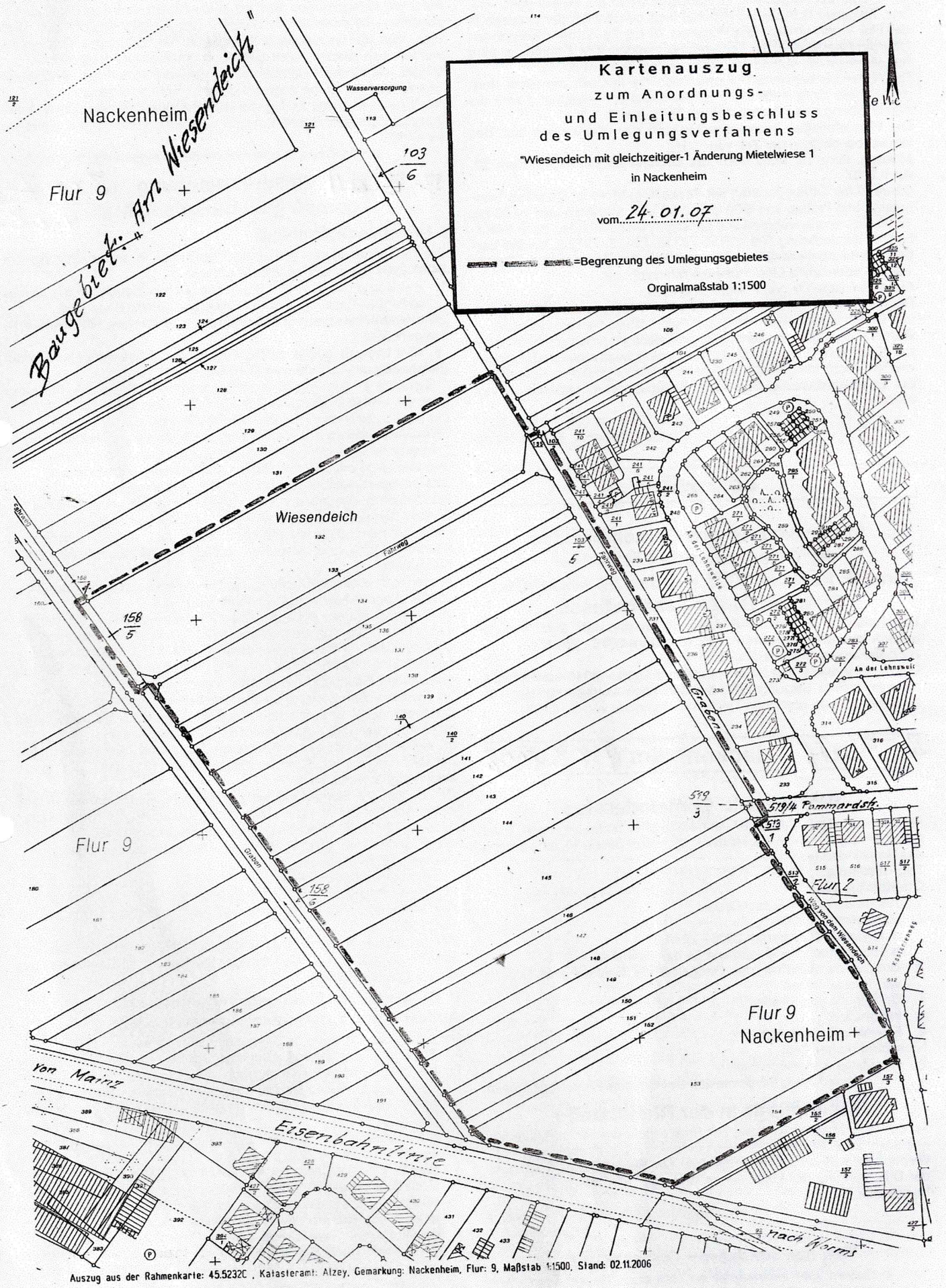
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Umlegungsbeschluss und die vorbereitenden Maßnahmen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, **Vermessungs- und Katasteramt Alzey,** Ostdeutsche Straße 28, 55232 Alzey, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Anmerkung zu der Rechtsbehelfsbelehrung:

Da dem Widerspruch nach § 212 Abs.2 Satz 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann die Aussetzung der Vollziehung bei der Widerspruchsbehörde - Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 15, 56073 Koblenz oder bei dem Landgericht Koblenz, Kammer für Baulandsachen - beantragt werden.

Nackenheim, den 26.02.2007 Siegel
Franz Schneider (DS)
Der stellvertr. Vorsitzende des Umlegungsausschusses


Kartenauszug
zum Anordnungs-
und Einleitungsbeschluss
des Umlegungsverfahrens
"Wiesendeich mit gleichzeitiger-1 Änderung Mietelwiese 1
in Nackenheim
vom 24.01.07
=Begrenzung des Umlegungsgebietes
Orginalmaßstab 1:1500
Nackenheim
Flur 9
Baugebiet "Am Wiesendeich"
Wasserversorgung
Wiesendeich
Graben
Flur 9
Flur 9
Nackenheim
Flur 2
519/4 Pommardstr.
An der Lehnswei
An der Lehnsweide
Eisenbahnlinie
von Mainz
nach Worms
Auszug aus der Rahmenkarte: 45.5232C , Katasteramt: Alzey, Gemarkung: Nackenheim, Flur: 9, Maßstab 1:1500, Stand: 02.11.2006